

## **Abstimmung über Einbürgerungsverfahren**

*Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger entscheiden an der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005 über die Teilrevision der Gemeindeordnung. In einer Alternativabstimmung haben sie gleichzeitig die Möglichkeit über das künftige Einbürgerungsverfahren bei Ausländern zu entscheiden.*

Die Teilrevision der Gemeindeordnung 1997 ist wegen Gesetzesänderungen auf kantonaler Ebene notwendig geworden. Namentlich die neue Kantonsverfassung und das neue Gesetz über die Politischen Rechte zwingen zu Anpassungen. Gleichzeitig bietet sich die Gelegenheit, weitere Änderungen vorzunehmen, die sich aufgrund der Erfahrungen in den letzten acht Jahren aufdrängen.

Zum ersten Entwurf der teilrevidierten Gemeindeordnung hat der Gemeinderat im Januar 2005 ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Vorlage vom Gemeinderat nochmals überarbeitet, bevor sie jetzt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern vorgelegt wird. Die wesentlichsten Anpassungen gegenüber der geltenden Gemeindeordnung sind in einem separaten Kasten zusammengefasst (siehe unten).

### **Alternativabstimmung zum Einbürgerungsverfahren**

Auf Grund von Rückmeldungen am politischen Themenabend vom 11. April 2005, an dem die Vorlage öffentlich vorgestellt wurde, schlägt der Gemeinderat in einer Alternativvorlage vor, die Kompetenz für die Einbürgerung von Ausländern, die im Ausland geboren wurden und keinen rechtlichen Anspruch auf Einbürgerung haben, von der Gemeindeversammlung an eine vom Volk zu wählende Bürgerrechtskommission mit fünf Mitgliedern zu übertragen. Präsiert wird diese Kommission, das ist vom Gesetz so vorgeschrieben, von einem Gemeinderat. Sinnvollerweise entscheidet diese Kommission dann auch über alle anderen Bürgerrechtsgesuche, das heisst diejenigen, die bereits jetzt in der Kompetenz des Gemeinderates lagen. Das sind Gesuche von Personen, für die eine weitgehende Aufnahmepflicht besteht, also zum Beispiel Ausländer die hier geboren wurden oder hiesige Schulen besucht haben.

Folgende Gründe sprechen für eine Bürgerrechtskommission:

- Die Gemeindeversammlung kann nur schwer beurteilen, ob ein ausländischer Gesuchsteller bei uns integriert ist, das heisst die Werte unserer Gesellschaft mitträgt. Sie kann sich lediglich an Hand der aufliegenden Akten und einer kurzen Vorstellung der Gesuchsteller an der Versammlung informieren. Nachdem nach neuer Kantonsverfassung nicht mehr die Bürgerversammlung entscheidet, die zahlenmässig eher klein ist, sondern die viel zahlreicher besuchte Gemeindeversammlung, verstärkt sich das noch. Dem gegenüber beurteilt eine Bürgerrechtskommission das Gesuch gestützt auf ein ausführliches Gespräch, das ihre Mitglieder mit den Bürgerrechtsbewerbern führen. Sie hat die besseren Entscheidungsgrundlagen, um alle Aspekte, die für oder gegen eine Einbürgerung sprechen, gegeneinander abzuwägen.
- Wenn die Gemeindeversammlung ein Einbürgerungsgesuch

ablehnt, so ist sie verpflichtet, das rechtlich fundiert zu begründen. In der Praxis bereitet das grosse Schwierigkeiten. Es kann kaum ermittelt werden, welche Versammlungsteilnehmer aus welchen Gründen gegen eine Einbürgerung gestimmt haben und ob diese Gründe rechtlich haltbar sind.

- Das bisherige Verfahren nimmt zu wenig Rücksicht auf die Würde und Persönlichkeitsrechte der Betroffenen, die sich sehr stark in der Öffentlichkeit exponieren müssen. Das Gremium, dem sie sich neu stellen müssen, soll übersichtlich sein, sodass ein echter Gedankenaustausch mit den Bewerbern möglich ist.

### **Was gilt wenn beide Vorlagen angenommen werden?**

Die Küssnacher Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden, wenn sie der Vorlage über die Teilrevision der Gemeindeordnung zustimmen, die Gemeindeversammlung als zuständiges Organ für den Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts erklären, soweit keine Pflicht zur Einbürgerung des Gesuchstellers besteht. Über die übrigen Bürgerrechtsgesuche entscheidet wie bisher der Gemeinderat. Bei der Alternativvorlage wird diese Einbürgerungskompetenz an eine vom Volk gewählte Kommission delegiert. Die Stimmenden können nun beide Vorlagen annehmen oder verwerfen. Es ist auch gestattet, nur für oder gegen eine der Vorlagen zu stimmen oder überhaupt auf eine Stimmabgabe zu verzichten. Damit klar ist, welche Version gilt, wenn die Vorlage über die Teilrevision und der Alternativvorschlag betreffend die Einsetzung einer Bürgerrechtskommission vom Volk angenommen werden, befindet sich auf dem Stimmzettel eine entsprechende Stichfrage.

### **Beide Vorlagen annehmen**

Der Gemeinderat empfiehlt, beiden Vorlagen zuzustimmen und sich bei der Stichfrage zu Gunsten der Vorlage zu entscheiden, wonach eine Bürgerrechtskommission in Zukunft ausnahmslos über alle Bürgerrechtsgesuche entscheidet. Das Weisungsbüchlein mit den detaillierten Erläuterungen wird den Stimmberechtigten bis Mitte Mai 2005 zugestellt.

Die teilrevidierte Gemeindeordnung sieht hauptsächlich folgende Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen vor:

- Neue Bestimmungen über Urnenwahlen. Die Erneuerungswahlen finden mit einem leeren Wahlzettel statt.
- Alle Behördenmitglieder müssen Wohnsitz in der Gemeinde Küssnacht haben.
- Über Beschlüsse der Gemeindeversammlung wird nachträglich an der Urne abgestimmt, sofern ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Diese Änderung ist zwingend aufgrund der neuen Kantonsverfassung.
- Die finanzielle Kompetenz des Gemeinderates für den Kauf von Grundstücken wird von 1 Mio. auf 2 Mio. Franken erhöht.
- Die Aufgaben der Jugendkommission übernimmt die Sozialkommission.
- Die Heimkommission wird in eine beratende Alters- und Gesundheitskommission umgewandelt.
- Aufgrund der neuen Kantonsverfassung werden die Bürgerversammlung und die bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates aufgehoben.